

Chemikalien, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind, durch die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die Leiter der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe bzw. durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu erteilen<sup>2</sup>. Die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung von Agrochemikalien, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind, sowie der persönlichen Erlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei wird davon nicht berührt.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 4 Abs. 1 des Giftgesetzes zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Agrochemikalien, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft wurden, vorhanden sind. Bestehen diese Voraussetzungen nicht, darf keine Erlaubnis erteilt werden.

## § 5

### „Verpackung und Kennzeichnung

(1) Auf den Verpackungsmitteln für giftige Agrochemikalien sind außer den Symbolen gemäß § 10 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz und dem Zulassungszeichen weitere bildliche Darstellungen nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (ABAO 850/1) und technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes), der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/2 vom 15. Januar 1969 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 610 des Gesetzblattes) und der Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter werden davon nicht berührt.

(2) Für die Durchsetzung der Kennzeichnung importierter giftiger Agrochemikalien durch den ausländischen Partner ist der zuständige Außenhandelsbetrieb verantwortlich.

(3) Leih- und Rückkaufverpackungen für giftige Agrochemikalien sind vom Anwender in einwandfreiem und wiederverwendungsfähigem Zustand, völlig entleert, äußerlich gereinigt und frei von Fremdstoffen an den Lieferer zurückzugeben. Leere Verpackungen sind nur der schadlosen Beseitigung zuzuführen, wenn keine gefahrlose Wiederverwendung erfolgen kann. Die schadlose Beseitigung nicht wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel für giftige Agrochemikalien ist durch die Anwender und Lagerhalter jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen. Für Lebensmittel und Futtermittel dürfen gebrauchte Verpackungsmittel von giftigen Agrochemikalien nicht verwendet werden.

### Lagerung giftiger Agrochemikalien

## § 6

(1) Die Lagerung giftiger Agrochemikalien, mit Ausnahme von mineralischen Düngemitteln, die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind, hat für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft konzentriert bei den VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung zu erfolgen.

(2) Anwender dürfen giftige Agrochemikalien nur als Arbeitsvorräte für einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen oder als Restbestände aus der letzten Applikation lagern. Ausgenommen davon sind giftige Saatgutbeizen in Verpackungsmitteln mit mehr als 1 000 l Fassungsvermögen, für die Arbeitsvorräte bis zu 50 Arbeitstagen zulässig sind.

(3) In besonderen Fällen können durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den Umfang der Arbeitsvorräte gemäß Abs. 2 abweichende Regelungen getroffen werden, wenn eine Rücknahme überhöhter Ar-

beitsvorräte durch die VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung nicht möglich ist.

(4) Über den Umfang der Arbeitsvorräte an giftigen Agrochemikalien haben die Anwender aus der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den für sie zuständigen VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung zum 30. Juni und 31. Oktober jeden Jahres schriftlich zu informieren. Der VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung hat dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jeweils bis zum 15. Kalendertag des darauffolgenden Monats eine Übersicht über den Umfang dieser Arbeitsvorräte im Territorium sowie der Bestände an giftigen Agrochemikalien im Kombinat vorzulegen.

(5) Für überlagerte bzw. unbrauchbare giftige Agrochemikalien, die nicht wiederverwendet werden können, ist durch die Anwender und Lagerhalter jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres beim zuständigen Rat des Bezirkes eine schadlose Beseitigung zu beantragen.

## § 7

(1) Großbehälter (ab 500 kg bzw. 500 l Fassungsvermögen) für giftige Agrochemikalien, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind, gelten als Giftlager im Sinne des § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz, wenn Art und Masse der Behältnisse und deren Verschluß ein unbefugtes Öffnen oder Verbringen sicher verhindern und der Standort mit einer Einfriedung versehen ist oder bewacht wird.

(2) Lager für giftige Agrochemikalien mit einem Lager volumen von mehr als 1 000 m<sup>3</sup> sind mit einer Anlage zur aktiven Be- und Entlüftung auszustatten.

## § 8

Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion, die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind, dürfen mit anderen Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion zusammen gelagert werden, wenn der Lagerraum den Bestimmungen für die Lagerung von Giften der Abteilung 1 entspricht. In diesen Fällen sind die giftigen Agrochemikalien nach Giften der Abteilungen 1 und 2 getrennt zu lagern. Gasförmige und Gase entwickelnde giftige Pflanzenschutzmittel, die Giften der Abteilung 1 angehören, sind in einem gesonderten Giftlager zu lagern.

### Kennzeichnung und Verwendung von mit giftigen Agrochemikalien behandelten Pflanzen, Pflanzenteilen und Vorräten von pflanzlichen Produkten sowie von Freilandflächen und Räumen

## § 9

Mit giftigen Agrochemikalien behandelte Pflanzen und Pflanzenteile unter Glas und Platten sowie Vorräte von pflanzlichen Produkten im Freiland und in Räumen — ausgenommen gebeiztes Saatgut — sind durch den Nutzungsberechtigten oder den Anwender mit Warntafeln zu kennzeichnen, auf denen das verwendete Präparat sowie das Ende der Karenzzeit und, soweit Präventivzeiten festgelegt wurden, das Ende der Präventivzeit anzugeben sind. In besonderen Fällen kann durch den Rat des Bezirkes die Aufstellung von Warntafeln auch für mit giftigen Agrochemikalien behandelte Freilandflächen festgelegt werden.

## § 10

(1) Mit giftigen Agrochemikalien behandelte Pflanzen, Pflanzenteile und Vorräte von pflanzlichen Produkten dürfen als Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden, wenn die von der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Karenzzeit-

<sup>2</sup> LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen erhalten die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften gemäß § 7 Abs. 1 des Giftgesetzes durch die Deutsche Volkspolizei.